



VEREINSSATZUNG

FÜR DEN VEREIN

**FREIWILLIGE FEUERWEHR
WINKEL/RHG. 1905 E.V.**



VEREINSSATZUNG FÜR DEN VEREIN „FREIWILLIGE FEUERWEHR WINKEL/RHG. 1905 E.V.“

Vorwort

In ausdrücklicher Würdigung des freiwilligen und selbstlosen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehren und der gesellschaftlichen Bedeutung der Arbeit der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen macht es sich der Verein „Freiwillige Feuerwehr Winkel/Rhg. 1905:e.V.“ zur Aufgabe, in Oestrich-Winkel und besonders im Stadtteil Winkel dieses Engagement zu fördern und die Interessen und Belange der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr und Kindergruppe zu wahren und zu vertreten.

Dem Geist des selbstlosen, uneingeschränkten Einsatzes für den in Not geratenen Nächsten entsprechend, legt der Verein ausdrücklichen Wert auf die Gewinnung von Mitgliedern aus allen Teilen der Gesellschaft und respektiert jede Person unabhängig von Geschlecht, Heimat und Herkunft, Abstammung, Rasse, Nationalität, Alter, religiösem oder weltanschaulichem Bekenntnis, politischer oder gesellschaftlicher Anschauung, sofern sie der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entspricht, von körperlicher oder geistiger Behinderung oder anderen gesundheitlichen Einschränkungen, persönlichen Neigungen oder vom Beruf. In diesem Sinne sei ausdrücklich erwähnt, dass in dieser Satzung auf Personen bezogene Begriffe aus Gründen der Einfachheit in der männlichen Form verwendet werden und lediglich der Umschreibung des Amtes innerhalb des Vereins dienen. Sie sollen somit keinerlei Wertung, insbesondere nicht geschlechtlicher Art, vornehmen.

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Winkel/Rhg. 1905 e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Oestrich-Winkel.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Oestrich-Winkel, Stadtteil Winkel, ist Teil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel und Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Rheingau, des Nassauischen Feuerwehrverbandes sowie des Hessischen Landesfeuerwehrverbandes. Die Satzungen und die Geschäftsordnungen der genannten Verbände sind bindend für den Verein soweit sie ihn betreffen.
- (4) Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein und ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Winkel/Rhg. 1905 e.V. hat die Aufgabe,
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Oestrich-Winkel im Stadtteil Winkel zu fördern,
 - b) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen,
 - d) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
 - e) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - f) die Kindergruppe zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person oder Vereinigung durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied im Verein können natürliche oder nicht natürliche –insbesondere juristische– Personen sein, die durch ihre Mitgliedschaft ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen (Beitrittserklärung) und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Er ist insbesondere auszusprechen, wenn das Mitglied trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig, die in schriftlicher Form erfolgen muss. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand vorliegen. Über die Zulässigkeit der Beschwerde und zugleich über die Rücknahme des Ausschlusses entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (6) Im Falle des Ausschlusses soll der Betroffene zuvor angehört werden. Der Ausschluss soll schriftlich begründet werden. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Auszuschließenden unbekannt ist und nicht mehr in zumutbarer Weise ermittelt werden kann. In den Fällen des Abs. 3 Satz 3 ist eine vorherige Anhörung entbehrlich.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche an den Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausschluss zu erfüllen.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist mit einem Sitz in der Mitgliederversammlung vertreten.
- (2) Mitglieder, die natürliche Personen sind, sind stimmberechtigt und wählbar, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, werden durch einen von ihnen benannten Bevollmächtigten mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten. Sie sind nicht

wählbar.

- (4) Mitglieder haben das Recht, an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand Anträge zu stellen und die Anträge zur Niederschrift der jeweiligen Versammlung zu geben.
- (5) Mitglieder der Einsatz-, Ehren- und Altersabteilungen haben Anspruch auf Leistungen aus der Sterbekasse des Kreisfeuerwehrverbandes Rheingau gemäß deren Satzung, sofern sie auch Vereinsmitglieder sind. Die Beiträge zur Sterbekasse des Kreisfeuerwehrverbandes Rheingau werden aus den Mitteln des Vereins aufgebracht.
- (6) Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins sind für sie bindend. Die Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht zu zahlen.
- (7) Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 7 – Mittel des Vereins

- (1) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht
 - a) Durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
 - b) Durch freiwillige Zuwendungen.
 - c) Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorstand.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mit einer mindestens 14-tägigen Frist einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen innerhalb einer vierwöchigen Frist einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Vereinsvorsitzenden im Rheingau Echo.
- (4) Zu der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Zutritt. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
- (6) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Nach dieser Frist eingereichte Anträge und Ergänzungen können unberücksichtigt bleiben.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

§10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Leiters der Kindergruppe.
 - d) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsführers.
 - e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers.
 - g) Wahl des Vorstandes nach §11.
 - h) Wahl der Kassenprüfer nach §11 und §15.
 - i) Wahl von Ehrenmitgliedern.
 - j) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

- l) Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein und die Rücknahme des Ausschlusses.
- m) Entscheidung über Vorschläge des Vorstandes auf Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- n) Entscheidung über die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern.
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Mitgliederversammlungen, die zum Zwecke der Vereinsauflösung nach Maßgabe des §16 einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und Amtsenthebungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt oder wenn nicht §11, Absatz 7 zur Anwendung kommt.
- (4) Vorstandswahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Wahlleiter darf kein Mitglied des Vorstandes sein und ist während der Ausübung seines Amtes nicht in den Vorstand wählbar. Auf diese Bestimmung ist bei der Bestellung des Wahlleiters hinzuweisen.
- (5) Zur Wahl können nur stimmberechtigte Mitglieder vorgeschlagen werden, die natürliche Personen sind und die in der Versammlung anwesend sind; andernfalls nur dann, wenn deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zgedachten Wahl vor Beginn der Sitzung dem Vorstand vorliegt.
- (6) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer, der zweite Rechnungsführer, der Schriftführer und die Kassenprüfer werden durch Handzeichen einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Auf Verlangen wenigstens eines stimmberechtigten Mitgliedes wird die Wahl schriftlich und geheim durchgeführt.
- (7) Die Wahl der Beisitzer wird als schriftliche und geheime Mehrheitswahl ohne das Recht auf

Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzer zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu bescheinigen ist.

§12 – Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.
- (2) Von der Mitgliederversammlung werden gemäß §11 in den Vorstand gewählt:
- a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Rechnungsführer,
 - d) der zweite Rechnungsführer,
 - e) der Schriftführer,
 - f) drei Beisitzer.

Kraft Amtes gehören dem Vorstand an:

- g) der Wehrführer,
- h) der Jugendfeuerwehrwart,
- i) der Leiter der Kindergruppe.

Im Falle der Verhinderung werden der Wehrführer durch den stellvertretenden Wehrführer, der Jugendfeuerwehrwart und der Leiter der Kindergruppe durch eine von ihm gegenüber dem Vorsitzenden benannte Person vertreten.

Der Wehrführer, der Jugendfeuerwehrwart und der Leiter der Kindergruppe nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

- (3) Wenn die Geschäfte es erfordern, können zur Beratung weitere Personen hinzugezogen werden.
- (4) Zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden darf nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied der Einsatzabteilung oder der Ehren- und Altersabteilung ist.

- (5) Die Amtsdauer der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (8) Scheidet ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Ist dies nicht der Fall, wird für das entsprechende Vorstandsamt durch die Mitgliederversammlung neu gewählt.
- (9) In jedem Fall entspricht die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes nur der verbleibenden Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (10) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder es verlangen.
- (11) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand.
- (12) Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des Vereines auf die Vorstandsmitglieder und gibt die erforderlichen Weisungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes in der Vorstandssitzung anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (14) Beschlüsse, das Feuerwehrwesen betreffend, sollen in Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss gefasst werden.
- (15) Über den wesentlichen Gang der Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Diese wird vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet. Sie soll den Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach einer Sitzung vorliegen.
- (16) Der Vorsitzende hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten

zu unterrichten.

§13 – Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis, von welcher der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf. Die Verhinderung braucht nach außen nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden, steht monatlich ein Betrag, der vom Vorstand festzusetzen ist, zur Geschäftsführung ohne näheren Vorstandsbeschluss zur Verfügung. Eine Anhäufung der Restbestände dieses Etats ist nicht zulässig.
- (5) Der Vorstand kann dem Wehrführer, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Wehrführer, ein Budget zur Tätigkeit von Ausgaben im Rahmen seiner Funktion bewilligen.
- (6) Der Vorstand kann dem Jugendfeuerwehrwart ein Budget zur Tätigkeit von Ausgaben im Rahmen seiner Funktion bewilligen.
- (7) Der Vorstand kann dem Leiter der Kindergruppe ein Budget zur Tätigkeit von Ausgaben im Rahmen seiner Funktion bewilligen.

§14 – Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Der Rechnungsführer darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat. In besonders dringenden Fällen kann die Auszahlungsanordnung nachträglich eingeholt werden, solange sie einen Betrag, der vom Vorstand festzusetzen ist, nicht übersteigt.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Der Rechnungsführer erstattet der

Mitgliederversammlung Bericht über die Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres.

- (4) Nach Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer den Kassenprüfern die Jahresrechnung vor.

§15 – Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt insgesamt drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben schriftlichen Bericht für die Unterlagen des Vereins, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§16 – Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oestrich-Winkel mit der Auflage, es zur Deckung sozialer Belange der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oestrich-Winkel, Stadtteil Winkel, oder deren Nachfolgeorganisation zu verwenden.

§17 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.2016 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 05.10.2021 durch die Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.



Markus Wagner
Vorsitzender



Johannes Sprick
stellvertretender Vorsitzender



Karsten Brudy
Rechnungsführer



Stefan Ruppershofen
zweiter Rechnungsführer



Thorsten Koch
Schriftführer



Markus Diehl
Beisitzer
stellvertretender Wehrführer



Peter Profaska
Beisitzer



Björn Mitteldorf
Beisitzer